

Antrag

der Abgeordneten Otto Fricke, Dr. Stefan Ruppert, Karsten Klein, Christoph Meyer, Ulla Ihnen, Christian Dürr, Michael Georg Link, Linda Teuteberg, Torsten Herbst, Oliver Luksic, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Thomas L. Kemmerich, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Christian Sauter, Frank Schäffler, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Sicherung der Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages bei der Entscheidung über eine Letztsicherung für den europäischen Bankenabwicklungsfonds

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bei der für den Eurogipfel am 28./29. Juni 2018 in Aussicht gestellten Einigung auf die Einführung einer Letztsicherungsfunktion (sog. fiscal backstop) für den europäischen Bankenabwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF) durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) die Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages umfassend zu wahren. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass dies insbesondere bedeutet, dass zur Einführung einer solchen Letztsicherung ein Beschluss des Plenums des Deutschen Bundestages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Berlin, den 5. Juni 2018

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

In der Debatte um die Reform und Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion hat die Bundesregierung mehrfach angekündigt, beim Eurogipfel am 28./29. Juni 2018 wichtige Entscheidungen herbeiführen zu wollen. Dazu würden derzeit Vorschläge mit dem französischen Staatspräsidenten Macron erarbeitet. Nach Aussage von Bundesfinanzminister Olaf Scholz nach der jüngsten Sitzung der Eurogruppe vom 24. Mai 2018 wird dabei eine Einigung über die Einführung einer Letztsicherung für den Einheitlichen Abwicklungsfonds angestrebt. Danach soll in Fällen, in denen das von den europäischen Banken in den SRF eingezahlte Kapital für eine Bankenrestrukturierung oder -abwicklung nicht ausreicht, der ESM aus seinem aus Steuermitteln stammendem Kapital Kredite gewähren.

Seit langem wirbt auch die Europäische Kommission für eine solche Letztsicherung. So argumentierte sie in ihrem Reflexionspapier zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion vom 31. Mai 2017, falls mehrere Banken gleichzeitig aufgrund gravierender Probleme in Schieflage geraten sollten, könnte der Finanzierungsbedarf die verfügbaren Mittel des Fonds überschreiten. Für diesen Fall sei eine finanzielle Letztsicherung durch den ESM für den Abwicklungsfonds erforderlich, die als letztes Mittel eingesetzt werden könne, um eine Bankenrettung auf Steuerzahlerkosten zu verhindern.

Der Deutsche Bundestag trägt von Verfassungs wegen die haushaltspolitische Gesamtverantwortung. Dies erfordert, dass der Legitimationszusammenhang zwischen dem ESM und dem Parlament unter keinen Umständen unterbrochen wird. Der Deutsche Bundestag stimmte am 29. Juni 2012 dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Vertrag) ganz bewusst und unter intensiver Einbeziehung der Opposition mit über zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu. Damit sowie mit der entsprechenden Zustimmung des Bundesrats erfuhr der ESM-Vertrag trotz seiner weitreichenden Regelungen, durch die das Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wurde, die notwendige demokratische Legitimation (Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes).

Soweit nun der ESM zusätzlich zu seinen bestehenden Instrumenten als Letztsicherung für den SRF fungieren soll, geht damit eine substantielle Ausweitung des subjektiven und objektiven Geltungsbereichs einher: Subjektiv können ESM-Mittel auch dem SRF zur Verfügung gestellt werden. Objektiv können ESM-Mittel zur Restrukturierung bzw. Abwicklung von Banken eingesetzt werden. Beides führte zu einer deutlichen Erhöhung des Risikos für den Bundeshaushalt. Ob und wann die Mittel zukünftig durch den SRF zurückgezahlt werden könnten, bleibt höchst unsicher.

Für das Ausmaß der zusätzlichen Risiken kommt es auf die konkrete Ausgestaltung des Instruments an, über die noch nicht endgültig entschieden ist. Am 6. Dezember 2017 legte die Europäische Kommission einen Verordnungsvorschlag (KOM(2017) 827 endg.) zur Umwandlung des ESM in einen Europäischen Währungsfonds (EWF) vor, wonach der EWF auch die Rolle der Letztsicherung übernimmt. Demnach soll im Sinne einer raschen Verfügbarkeit der Geschäftsführende Direktor ermächtigt werden, über die Inanspruchnahme der Letztsicherung zu entscheiden, Artikel 23 Absatz 2 littera b des EWF-Satzungsentwurfs (KOM(2017) 827 endg. Anhang). Konkret sieht die Kommission eine Entscheidung „spätestens 12 Stunden nach Eingang eines entsprechenden Antrags des SRB“ vor, Artikel 22 Absatz 7 des EWF-Satzungsentwurfs. Zudem soll die angedachte Obergrenze der Letztsicherung von anfangs 60 Milliarden Euro angehoben werden können, Artikel 22 Absatz 4 littera b des EWF-Satzungsentwurfs.

Damit könnte in einer akuten Bankenschieflage über die ESM-Mittel verfügt werden, ohne den Deutschen Bundestag zu beteiligen. So liefen die durch das Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 18. März 2014 – 2 BvR 1390/12) geforderten Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages, die bislang bei allen ESM-Instrumenten gelten, leer. Über eine solche schwerwiegende Umgestaltung der haushaltspolitischen Gesamtverantwortung kann der Deutsche Bundestag nur mit Zweidrittelmehrheit gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes entscheiden.